

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden

Telefon zentral 062 835 29 70

veterinaerdienst@ag.ch

www.ag.ch/dgs

MERKBLATT

DER KANTONALE TIERSEUCHENFONDS

GRUNDSÄTZE

Der Tierseuchenfonds wird vom Kanton und den Tierhaltenden gemeinsam geäufnet. Alle Gelder, die in den Fonds fliessen, sind zweckgebunden, das heisst, sie müssen für die Seuchenbekämpfung ausgegeben werden.

Wie Sie bereits letztes Jahr vorinformiert wurden, hat der Regierungsrat des Kanton Aargau die Tierhalterbeiträge 2025 von Fr. 5.- auf **Fr. 9.– pro Grossvieheinheit (GVE)** erhöht. Damit wird sichergestellt, dass die "Rücklage Tiergesundheit" für den Tierseuchenfall genügend alimentiert ist. Die angepasste Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) ist per 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die wichtigsten Ursachen für die Erhöhung sind Mehrkosten im Bereich der Tierseuchenbekämpfung aufgrund der nationalen Bekämpfungsprogramme (u.a. Sanierung der Moderhinke), der Sicherstellung der Seuchenbereitschaft (u.a. Afrikanische Schweinepest) wie auch die bereits bei der Revision des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) per 1.1.2022 kommunizierte Übernahme der Kadaverabholung ab Hof.

Leistungen des Tierseuchenfonds

Massnahmen zur Bekämpfung von Seuchen erfordern personelle, materielle und finanzielle Mittel, dessen Kosten durch den Tierseuchenfonds bezahlt werden. Konkret handelt es sich um folgende Leistungen:

- Entschädigung von Tierverlusten und Bekämpfungskosten bei einer Vielzahl von meldepflichtigen Tierseuchen.
- Kosten der sicheren Entsorgung von verseuchten Tieren.
- Kosten für den Einsatz von Personal zur Bekämpfung von Tierseuchen.
- Kosten für Impfstoffe, Schutzimpfungen, Probeerhebungen und Laboruntersuchungen.
- Kosten der Stichprobenuntersuchungen und anderer Überwachungsprogramme, die im Hinblick auf den internationalen Marktzutritt durchgeführt werden.
- Beiträge an die Tiergesundheitsdienste.
- Fahrzeuge, Geräte und weiteres Material für die Bekämpfung von Tierseuchen.
- Kosten für die Direktabholung von Nutztierkadavern ab Hof durch die Entsorgungsfirma GZM.
- Entschädigung in Härtefällen, falls der Tierhaltende durch ein ausserordentliches Ereignis unverschuldet in grösserem Umfang Tierverluste erleidet, für die sonst keine Entschädigung vorgesehen ist.

Welche Tierhalter und Tierhalterinnen müssen einen Beitrag leisten?

Alle Personen, welche folgende Tiere halten, müssen einen Beitrag an den Tierseuchenfonds leisten:

1. Tiere der Rindergattung inkl. Büffel und Bisons
2. Tiere der Schweinegattung inkl. Minipigs
3. Tiere der Schafgattung
4. Tiere der Ziegengattung inkl. Zwergziegen
5. Tiere der Pferdegattung (Equiden) inkl. Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel, unabhängig davon, ob der Equide als Nutz- oder Heimtier registriert ist
6. Hirsche, Lamas, Alpakas
7. Nutzgeflügel ab 100 Tieren
8. Nutzkaninchen ab 100 Tieren
9. Gewerbsmässig gezüchtete Fische

Wie hoch ist der Beitrag der Tierhaltenden?

Der Betrag richtet sich nach der Anzahl Tiere bei der Strukturdatenerhebung oder nach den Angaben in der Tierverkehrsdatenbank, TVD (siehe unten). Der Tierhalterbeitrag ist jährlich zu bezahlen. Der Regierungsrat legt den jeweiligen Beitrag nach den aktuellen Aufwendungen des Seuchenfonds fest. Für das Jahr 2025 liegt der Beitrag bei Fr. 9.– pro Grossvieheinheit (GVE). Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt Fr. 20.–. Dieser Mindestbeitrag kann nicht reduziert werden. In Fischzuchten wird ein Beitrag von Fr. 2.– pro 100 kg Fisch eingezogen.

Deklarationspflicht aller Tiere anlässlich der jährlichen Strukturdatenerhebung

Alle Tiere der oben aufgeführten Tiergattungen müssen bei der jährlichen Strukturdatenerhebung des Kantons gemeldet werden. Diese jährliche Datenerhebung wird jeweils in der 1. Jahreshälfte von der Abteilung Landwirtschaft Aargau durchgeführt. Die Gemeindeackerbaustellenleiter bzw. KEL-Beauftragten (Kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft) sind bei der Datenerhebung behilflich, die Tierhaltenden sind allerdings selbst dafür verantwortlich, ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Wie werden die Tierzahlen resp. die Grossvieheinheiten (GVE) für die Tierhalterbeiträge ermittelt?

Der Tierhalterbeitrag wird errechnet gestützt auf die Zahlen der jährlichen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung. Die Ermittlung der Anzahl Tiere für die Berechnung des Tierhalterbeitrags richtet sich nach den entsprechenden landwirtschaftlichen Bestimmungen des Bundes. Dabei wird die Anzahl Tiere in **Rinder-, Equiden, Schaf- und Ziegenbeständen** automatisch aus der TVD generiert. Hierbei wird der **Durchschnittsbestand vom 1. Januar – 31. Dezember des Vorjahres** ermittelt und als massgebender Tierbestand für das Beitragsjahr erfasst. Alle Tierzahlen werden in GVE abgebildet.

Verrechnung des Beitrags mit den Direktzahlungen

Bei den Tierhaltenden, welche Direktzahlungen beziehen, wird der Tierhalterbeitrag mit den Direktzahlungen verrechnet, falls im Rahmen der Strukturdatenerhebung die Zustimmung dazu erteilt wurde. Im Sinne der administrativen Vereinfachung sollten alle Tierhaltenden mit Direktzahlungen ihre Zustimmung zum Abzug bei den Direktzahlungen erteilen. Dies erspart eine zusätzliche Rechnungstellung und senkt die Kosten. Alle anderen Tierhaltenden erhalten eine separate Rechnung für den Tierseuchenfonds.

Pferderegistrierung

Seit 2011 gilt für alle Equiden (Pferde inkl. Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere) die obligatorische Registrierung in der TVD. Pferde können unter www.agate.ch > Informationen > Tiere melden >

Equiden registriert werden. Das Agate-Helpdesk steht zu Ihrer Verfügung und ist telefonisch unter der Nummer 0848 222 400 oder per E-Mail an info@agatehelpdesk.ch erreichbar. Sämtliche Standortwechsel der Pferde sind innerhalb von 30 Tagen in der TVD zu erfassen. Seit 2018 werden alle Pferdedaten aus der TVD herangezogen (analog Rinder, Schafe und Ziegen).

Stand Dezember 2025